

Bericht

des Landes-Ausschusses in Angelegenheit der Regelung der Lehrergehalte.

Hoher Landtag!

Auf Grund des Landtagsbeschlusses vom 30. Oktober 1890 hat der Landesausschuß unter Mitwirkung der Schulbehörden umfassende Erhebungen über die Anzahl der im Lande befindlichen Schulen, die Höhe der Lehrergehalte und der von den Gemeinden gewährten Zuschüsse, ferner die Art und Weise der Besetzung der Lehrerstellen, sowie über den Vermögensstand der einzelnen Gemeinden gepflogen und das Resultat derselben mit Bericht vom 31. August 1891 (I. Beilage zu den stenografischen Protokollen der Session pro 1892) dem h. Landtage zur Kenntnis gebracht.

Gleichzeitig wurde dieser Bericht auch den Mitgliedern des k. k. Landesschulrathes und der k. k. Bezirksschulräthe übermittelt. Die Zusendung an die Mitglieder des k. k. Landesschulrathes hatte den Zweck, diese Körperschaft in die Lage zu versetzen auf Grund des gesammelten statistischen Materials in die Berathung und Beschlussfassung über die Vorschreibung der Schulen in höhere Gehaltsklassen und Umwandlung von Unterlehrer- in Lehrer- und Lehrerinnenstellen, sowie von Expositurschulen in selbstständige Schulen einzutreten.

Der Landesschulrath nahm die bezüglichen Arbeiten in Angriff und faßte auf Grundlage der Vorschläge eines von ihm zu diesem Zwecke eingesetzten Comitès in der Sitzung vom 17. März d. Js. entsprechende Beschlüsse und übermittelte dieselben mit Zuschrift vom 22. März d. Js. Z. 262 dem Landesausschusse mit dem Ersuchen, im Sinne des § 21 des Gesetzes vom 17. Jänner 1870 sein Votum über die gestellten Revisionsanträge abzugeben.

Nach dem vorcitirten Paragraph hat der Landesschulrath im Einvernehmen mit dem Landesausschusse die Schulen in die gesetzlich vorgesehenen Gehaltsklassen einzutheilen.

Der Landesausschuß hat in heutiger Sitzung die Beschlüsse des Landesschulrathes vom 17. März betreffend die Vorschreibung einer Anzahl Schulen in höhere Gehaltsklassen mit unwesentlichen Abänderungen acceptirt, dieselben sind sonach rechtskräftig geworden und treten die bezüglichen Lehrpersonen vom 1. November d. Js. an in die höheren Gehaltsbezüge.

Was die Umwandlung einer Anzahl Unterlehrer- in Lehrer- und Lehrerinnenstellen, sowie von Expositurschulen in selbstständige Schulen betrifft, so werden seitens des Landesschulrathes vorerst dahinzielende Verhandlungen mit den Gemeinden gepflogen und wird auf Grundlage des Ergebnisses derselben s. Z. das Geeignete verfügt werden.

Die vom k. k. Landesschulrath und dem Landesausschusse beschlossenen Vorschreibungen in höhere Gehaltsklassen bilden einen, wenn auch nicht ausreichenden, so doch wichtigen und wesentlichen Schritt zur Verbesserung der materiellen Lage des Lehrerstandes.

Nach diesen Beschlüssen werden 4 Schulen mit 16 Klassen von der II. in die I. Gehaltsklasse vorgeschoben, so daß in dieser Leziern statt bisher 4 fortan 8 Schulen sich befinden werden. Ferner gelangten 69 Schulen mit 92 Klassen aus der III. in die II. Classe, so daß die II. Classe statt bisher 46 fortan 115 Schulen enthalten wird, dagegen in der III. Classe statt den bisherigen 145 nunmehr 76 Schulen verbleiben.

Diese 76 Schulen sind zumeist einklassige und befinden sich in Gemeinden, in denen entweder keine Sommerschule gehalten wird, oder die gar nicht in der Lage sind, die Mittel zu einem erhöhten Schulaufwande aufzubringen.

Die Zahl der in Lehrer- oder Lehrerinnenstellen der Umwandlung zu unterziehenden Unterlehrerstellen beträgt 17, jene der in selbstständige Schulen zu verwandelnden Expositurschulen 24.*)

Wenn nun auch die beschlossenen und in Aussicht genommenen Maßnahmen eine bedeutende Verbesserung der dermaligen Verhältnisse und Zustände unzweifelhaft herbeiführen, so werden, wie schon im eingangs erwähnten Berichte vom 31. Aug. v. J. hervorgehoben wurde, immer noch eine Anzahl zu gering dotirter Lehrstellen verbleiben, bei denen nach wie vor die Gefahr fortbesteht, daß dieselben nicht mit qualificirten Lehrkräften besetzt werden können. In solchen Fällen wird es dann Aufgabe des Landes sein helfend einzutreten. Momentan ist indessen kaum ein bestimmter Betrag zu bezeichnen, den das Land für solche Zwecke votiren sollte. Es müßten demnach weitere Erhebungen vorangehen. Dazu kommt noch, daß dormalen nicht einmal alle nun in höhere Gehaltsklassen vorgeschobenen Schulen mit qualificirten Lehrkräften besetzt werden können, da es an genügenden Nachwuchs fehlt; es wäre daher dormalen noch weniger möglich, für die in der letzten Gehaltsstufe verbleibenden Schulen solche Lehrkräfte zu gewinnen, und zwar auch dann nicht, wenn denselben angemessene Personalzulagen zugewendet werden wollten.

Es entfällt daher mindestens für das nächste Jahr die Nothwendigkeit der Zuwendung eines Landesbeitrages zu gedachtem Zwecke. Dagegen wird dieses, wie im Berichte vom 31. August v. J. eingehend dargelegt wurde, für die Folge nothwendig werden.

Die Festsetzung der Höhe des aus Landesmitteln zu gewährenden Beitrages kann aus all dem Gesagten wohl nur auf Grundlage weiterer entsprechender Erhebungen erfolgen.

Indem der Landes-Ausschuß hiemit über den dermaligen Stand der Angelegenheit dem hohen Landtage Bericht erstattet, erlaubt er sich zu stellen folgende

U n t r ä g e :

Der h. Landtag wolle beschließen :

„1. Der Bericht des Landesauschusses vom 31. August v. J. (I. Beilage der stenografischen Protokolle der letzten Session) über die vorgenommenen Erhebungen in Angelegenheit der Regelung der Lehrergehälter, ferner die vom k. k. Landes-Schulrathe im Einvernehmen mit dem Landesauschusse beschlossenen im voranstehenden Berichte aufgeführten Maßnahmen werden zur Kenntnis genommen.

2. Der Landesauschuß wird beauftragt, dem Landtage in einer der nächsten Sessionen auf Grund geeigneter Erhebungen Bericht und Antrag über weiters noch nothwendige Maßnahmen in dieser Angelegenheit zu erstatten.“

Bregenz, am 16. Sept. 1892.

Der Landesauschuß.

*) Durch das in einigen Punkten etwas von den Beschlüssen des Landes-Schulrathes abweichende Votum des Landesauschusses wird unter der Voraussetzung der Zustimmung erstgenannter Behörde noch eine etwas weitergehende Vorschüebung, nämlich einer Schule von der III. in die I. und von 4 Schulen der III. in die II. Gehaltsklasse erfolgen.